

37. Befugnis des Liquidators einer aufgelösten Aktiengesellschaft zur Einforderung rückständiger Aktienbeträge.

I. Civilsenat. Urt. v. 9. Dezember 1899 i. S. W. Stahl- u. Buddlingswerke in Liq. (Kl.) w. K. & L. u. Gen. (Bekl.). Rep. I. 334/99.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Es handelt sich um eine Aktiengesellschaft, die am 7. März 1873 errichtet worden war, am 18. Februar 1874 ihre Auflösung beschloß und seitdem sich in Liquidation befindet. Auf das Grundkapital von 200 000 Thaler hatte der Beklagte K. den Betrag von 100 000 Thaler gezeichnet, und ebenso wie die übrigen Aktionäre die nach dem Statute und dem Gesetze vom 11. Juni 1870 erforderliche Einzahlung von 10 Prozent geleistet. In betreff der weiteren Einzahlungen bestimmte der Gesellschaftsvertrag:

„Die übrigen Einzahlungen werden durch Bekanntmachung des Aufsichtsrates eingefordert werden. Über die geleisteten Ratenzahlungen werden auf den Namen des betreffenden Zeichners lautende Interimscheine erteilt und nach Zahlung des vollen Nominalbetrages gegen Aktien der Gesellschaft ausgetauscht.“

In Verbindung mit der Auflösung hatte die Generalversammlung beschlossen, eine Revisions- und Kontrollkommission, aus den Mitgliedern bestehend, einzusetzen und ihr die Befugnisse des Aufsichtsrates zu übertragen. Beklagter K. ist im vorliegenden Prozesse vom Liquidator der Aktiengesellschaft auf Zahlung von 10 000 Thaler in Anspruch genommen als Teilbetrag der auf seine Aktienzeichnung noch rückständigen 90 Prozent. Die Klage wurde in beiden Vorinstanzen abgewiesen. Die Revision der Klägerin wurde für begründet erachtet.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht verneint die Frage, die allein den Gegenstand der Schlußverhandlung in der Vorinstanz gebildet hat, und hat die Klage abgewiesen, weil es an der nach § 7 des Gesellschaftsstatutes gebotenen Einforderung der eingeklagten Einzahlung durch den Aufsichtsrat gebricht. Dabei geht das angefochtene Urteil davon aus, daß die durch den Beschluß der Generalversammlung vom 18. Februar 1874 eingesetzte Kontrol- und Revisionskommission für die Zwecke der Liquidation als der gesetzlich und statutarisch vorgefehene Aufsichtsrat zu betrachten sei. Auch wenn der letzteren nicht zweifelsfreien Auffassung beigetreten wird, kann der Entscheidungsgrund des Berufungsurteiles nicht gebilligt werden. Richtig ist, daß der Aufsichtsrat als Gesellschaftsorgan, auch während die Gesellschaft sich im Liquidationszustande befindet, fortbesteht, daß seine gesetzlichen, und statutarischen Befugnisse im allgemeinen erhalten bleiben und daß er namentlich die Geschäftsführung des Liquidators zu überwachen hat. Dieser in Art. 244a H.G.B. in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1884, ebenso in § 298 des neuen Handelsgesetzbuches ausdrücklich anerkannte Grundsatz galt auch schon unter der Herrschaft des hier maßgebenden Gesetzes vom 11. Juni 1870.

Vgl. v. Hahn, Kommentar 1. Bd. 3. Aufl. S. 755.

Allein die für den Aufsichtsrat während des Bestehens der Aktiengesellschaft geltenden Bestimmungen können im Liquidationszustande doch nur entsprechende Anwendung finden; die Anwendung muß eine Einschränkung erleiden, insoweit sie mit dem Zwecke der Liquidation und den diesem Zwecke dienenden zwingenden gesetzlichen Vorschriften in Widerspruch treten würde; denn bei der Aktiengesellschaft ist die Liquidation sowohl in Bezug auf ihren Beginn wie in Bezug auf ihren weiteren Verlauf eine notwendige, Folge der Auflösung. Zwingend ist die Vorschrift, daß Einschränkungen der den Liquidatoren durch das Gesetz gewährten Vertretungsmacht Dritten gegenüber unwirksam sind.

Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 244 (Fassung von 1870, Art. 244a, Fassung von 1884) in Verbindung mit Art. 138 — neues Handelsgesetzbuch §§ 298, 151.

Eine derartige Einschränkung ist aber in einer Statutenbestimmung zu erblicken, welche die Liquidatoren hindern würde, die

Gesellschaftsaktiva, zu denen auch die Ansprüche gegen die Aktienzeichner gehören, flüssig zu machen. Der Liquidator kann in dieser Hinsicht nicht in wirksamer Weise an die Zustimmung des Aufsichtsrates gebunden oder von einer Einforderung der ausstehenden Beträge durch den Aufsichtsrat abhängig gemacht werden. Mit Unrecht legt das Berufungsgericht Gewicht auf Art. 219 in der älteren Fassung:

„Der Aktionär ist nicht schuldig, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen als den statutenmäßig zu leistenden Beitrag.“

Das hervorgehobene Wort weist auf den Nennbetrag der Aktien und einen etwa hiervon verschiedenen Ausgabepreis hin, trifft aber den vorliegenden Fall überhaupt nicht. Der Aktienzeichner wird, wenn die Einforderung vom Liquidator ausgeht, nicht über das Maß seiner durch die Zeichnung begründeten und begrenzten Verpflichtung in Anspruch genommen. Die Bestimmung im Gesellschaftsstatute, daß die Einforderung weiterer Einzahlungen durch Bekanntmachung des Aufsichtsrates erfolgen solle, bewirkt nicht, daß die Verpflichtung der Zeichner erst durch die Einforderung des Aufsichtsrates zur Entstehung gelangt; sie hat nur Bedeutung für die Fälligkeit der weiteren Einzahlungen, die allerdings durch die vorgängige Einberufung bedingt ist. Eine Einberufung wird aber nach der hier gebilligten Ansicht auch im Liquidationszustande vorausgesetzt; wenn dafür als das zuständige Gesellschaftsorgan an Stelle des Aufsichtsrates der Liquidator tritt, so kann hierin eine Erschwerung der Verpflichtung des Aktionärs ebensowenig gefunden werden wie darin, daß im Falle des Gesellschaftskonkurses die Befugnis zur Ausschreibung der rückständigen Einzahlungen auf den Konkursverwalter übergeht, was anerkanntes Recht ist.

Vgl. u. a. das Urteil des Reichsgerichtes vom 25. März 1899 i. S. B. u. Gen. w. Accumulatorensystem L., Rep. I. 334/99.

Allerdings wird der Liquidator Einzahlungen nicht einfordern können, deren es zum Zwecke der Liquidation, namentlich behufs Befriedigung von Gläubigern überhaupt nicht bedarf. Indes liegen zur Zeit substantiierte und erwiesene Behauptungen der Beklagten nach dieser Richtung nicht vor.“ . . .